



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0105-VI/A/2016

Wien, 01.07.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9279 /J des Abgeordneten Peter Wurm u.a.** wie folgt:

Zweifellos ist jede/r Arbeitslose/r eine/r zu viel! Die differenzierte Entwicklung – steigende Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig steigender Beschäftigung – ist vor allem auf die zögerliche Wirtschaftsentwicklung bei stark wachsendem Arbeitskräftepotenzial zurückzuführen. Die aktuelle WIFO-Prognose geht von einem stärkeren Wachstum für 2016 und 2017 aus. Investitionen in die Infrastruktur und verstärkter privater Konsum führen zu einer Erhöhung der Nachfrage nach Arbeitskräften. Im Herbst plant die Regierung weitere Maßnahmen unter dem Titel „New Deal“ auf den Weg zu bringen, um die Konjunktur zusätzlich anzukurbeln. Damit soll ein wichtiger Beitrag zu einer verbesserten Lage am Arbeitsmarkt geleistet werden, wobei auch das Thema Arbeitszeit diskutiert werden soll.

Fragen 1 und 4:

Der für die nächste Zeit prognostizierte, etwas abgeschwächte Anstieg der Arbeitslosenquote ist von unterschiedlichen Faktoren getrieben, die natürlich nicht alle dem Einflussbereich des Sozialressorts unterliegen. Als Sozialminister steuere ich insbesondere mit den Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik dem Anstieg der Arbeitslosenquote je nach regionalen Anforderungen differenziert entgegen und trage so zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes bei. Für die Umsetzung unserer Ziele setzen wir auf der Grundlage des aktuellen Bundesfinanzrahmens erhebliche Mittel ein. Dem Arbeitsmarktservice stehen im laufenden Jahr 2016 bis zu € 1,26 Mrd. für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung und 2017 schließlich bis zu € 1,35 Mrd. Davon werden rund 60 % für Qualifizierungsmaßnahmen,

weitere rund 30 % für Maßnahmen der Beschäftigungsförderung und rund 10 % für Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die stärkere Betonung von beschäftigungsfördernden Maßnahmen wird nicht zuletzt durch die Finanzierungsmaßnahmen des Budgetbegleitgesetzes 2016 ermöglicht.

Ein besonderer Meilenstein ist mit dem AusBildungs-Pflicht-Gesetz gelungen. Ab dem Schuljahr 2017/2018 müssen Jugendliche bis 18 eine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung machen. Junge Menschen, die über keinen über die Pflichtschule hinausgehenden Abschluss verfügen, haben ein dreifaches Risiko von Arbeitslosigkeit, ein vierfaches Risiko Hilfsarbeiter/innen zu werden und ein siebenfaches Risiko von erwerbsfernen Positionen. Ich kann auch für dieses Vorhaben ein zusätzliches Budget zur Verfügung stellen, 2016 werden es € 6,8 Mio. sein, im Endausbau 2020 stehen € 56,4 Mio. zur Verfügung, insgesamt werden zusätzlich € 176,4 Mio. in die Ausbildung von Jugendlichen investiert.

Fragen 2 und 3:

Österreich hatte für die 2004 und 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten neben der Übergangsfrist für die Arbeitnehmerfreizügigkeit auch eine siebenjährige Übergangsfrist für die Entsendung von Arbeitskräften in bestimmten Sektoren. Diese Frist wurden zum Schutz des Arbeitsmarktes bekanntlich voll ausgeschöpft. Auch für den zuletzt beigetretenen EU-Mitgliedstaat Kroatien bestehen Übergangsfristen, die erst im Sommer 2015 um weitere drei Jahre verlängert wurden.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit sind Grundfreiheiten, für die Österreich keine einseitigen nationalen sektoralen oder sonstige Beschränkungen vorsehen kann. Dies bestätigt auch ein einschlägiges Rechtsgutachten, das eine Einschränkung des Arbeitsmarktzugangs für EU-Bürger/innen aus Gründen der schwachen konjunkturellen Entwicklung und der gegenwärtigen angespannten Arbeitsmarktlage für nicht zulässig erachtet. Auch eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit wäre ein unzulässiger unionswidriger Schutz vor wirtschaftlicher Konkurrenz.

Sektorale oder temporäre Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit könnten nur durch eine Änderung des EU-Primärrechts eingeführt werden, die allerdings einstimmig von den Staats- und Regierungschefs aller EU-Mitgliedstaaten beschlossen und nach allen 28 nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften (z.B. Zustimmung des Parlaments oder Volksabstimmung) ratifiziert werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

